Amtliche Bekanntmachung

STADT MURRHARDT

Wahlwerbung der Parteien zur Bundestagswahl 2021 in Murrhardt

Am 26. September 2021 findet die Wahl des Deutschen Bundestages statt. Die Stadt Murrhardt ermöglicht es den Parteien, an Informationsständen und mit Plakatwerbung auf öffentlichen Flächen zu werben.

Wahlwerbeplakate

- Wahlwerbeplakate, auch Großplakate, dürfen frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag aufgehängt bzw. aufgestellt werden. Für die Bundestagswahl 2021 beginnt der Plakatierungszeitraum am Sonntag, 15.08.2021, 0.00 Uhr.
- Für die Plakatierung (Großplakate und Kleinplakate) wird eine Sondernutzungserlaubnis nach Antragstellung erteilt. Nachstehende weitergehende Regelungen bleiben hiervon unberührt.
- Es werden max. 30 Doppelplakate (Rücken an Rücken) je Partei zugelassen.
- Es dürfen je Standort (z. B. Lichtmast) max. 2 Doppelplakate von 2 verschiedenen Parteien (in der Bahnhofstraße max. 3 Doppelplakate von 3 verschiedenen Parteien) aufgehängt/aufgestellt werden.
- Andere bereits in unmittelbarer Nähe angebrachte Plakate dürfen in ihrer Sichtbarkeit nicht beeinträchtigt werden.
- Mit der Sondernutzungserlaubnis werden max. 30 Genehmigungsplaketten ausgegeben, welche an den Werbeplakaten (bei Doppelplakaten nur auf einer Seite) anzubringen sind.
- Die Plakatgröße beträgt max. DIN A1.
- Die Sondernutzungserlaubnisse für Groß-/Kleinplakate und Informationsstände ergehen gebührenfrei.

Großplakate

- Für Großplakate steht grundsätzlich die Grünfläche an der Landesstraße L 1066 gegenüber der Einmündung der Kreisstraße K 1808 (Hörschbachstraße) zur Verfügung (Lageplan in der Anlage).
- Die Zuteilung erfolgt durch die Stadt Murrhardt. Bei mehr als 7 bis zum Antragsstichtag (02.08.2021) eingegangenen Anträgen wird die Stadt weitere (gfls. unattraktivere Flächen) zur Verfügung stellen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort besteht nicht. Antragseingänge nach dem 02.08.2021 können nicht mehr berücksichtigt werden.
- Großplakate sind stand- und verkehrssicher (z. B. auch gegen Sturm) aufzustellen.

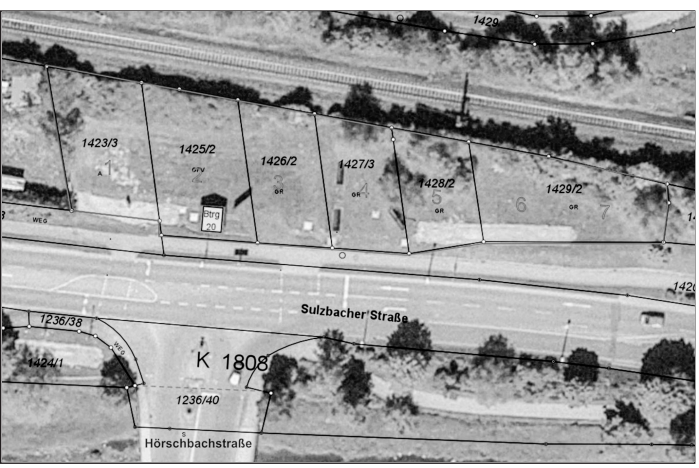

Standorte für 7 Großplakate an der L 1066 (Sulzbacher Straße) gegenüber der Einmündung K 1808 (Hörschbachstraße)

Werbebanner

Werbebanner werden nicht genehmigt.

Beantragung der Sondernutzungserlaubnis zur Plakataufstellung

- Die Sondernutzungserlaubnisse zur Plakatierung können ab dem 05. Juli 2021 beim Hauptamt der Stadt Murrhardt beantragt werden; Anträge für Großplakate sind bis spätestens 02.08.2021 zu stellen (s. o.).

Plakate dürfen in folgenden Bereichen nicht aufgestellt/aufgehängt werden:

- Außerhalb geschlossener Ortschaft, siehe § 33 Absatz 1, Nummer 3 Straßenverkehrsordnung
- im Bereich Kreisverkehrsplatz in Kirchenkirnberg und an den Zufahrten,
- im gesamten Bereich Kreisverkehrsplatz Harbach,
- an allen Brückengeländern,
- in der ausgewiesenen Fußgängerzone (Hauptstraße) der Stadt Murrhardt,
- in der gesamten Theodor-Heuss-Straße und im Bereich der „Ochsenkreuzung“.

Allgemeine Regelungen

- Plakate dürfen nicht auf Grundstücken des Bundes, des Landes, des Kreises oder auf privaten Grundstücken aufgestellt/aufgehängt werden, es sei denn, die Eigentümer/Besitzer stimmen zu. Wir verweisen auf die §§ 858 ff Bürgerliches Gesetzbuch.
- Die von der Stadt Murrhardt erteilte Sondernutzungserlaubnis ersetzt nicht die Erlaubnis der Eigentümer von Grundstücken, auf denen Plakate aufgestellt werden sollen.
- Plakate, die mit Erlaubnis des Grundstückseigentümers auf Privatgrundstücken stehen und auf den Straßenverkehr wirken, unterliegen den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung/dem Straßengesetz für Baden-Württemberg und sind gegebenenfalls sondernutzungserlaubnispflichtig.
- Plakate dürfen nicht an Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen (Ampeln), auf Verkehrsinseln und sichtbehindernd in Kreuzungs- sowie Einmündungsbereichen aufgestellt/aufgehängt werden.
- Plakatierungen an Lichtmasten bedürfen der Erlaubnis der

  SYNA GmbH
  Frau Carmen Lang
  An der Mundelsheimer Straße
  74385 Pleidelsheim
  Tel.: 0 71 44 / 2 66 – 4 22
  Fax: 0 71 44 / 2 66 – 49 81 24 22
  E-Mail: carmen.lang@syna.de
- Sie dürfen weder die Sicht auf den fließenden und ruhenden Verkehr beeinträchtigen, noch die Sichtbarkeit von Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen beeinträchtigen.
- Sie dürfen weder Leuchtstoffe noch rückstrahlende Mittel enthalten (Neon- beziehungsweise Leuchtfarben).
- Sie dürfen nicht unmittelbar vor Ortsausgangstafeln (Mindestabstand 20 m) aufgestellt/angebracht werden.
- Straßenquerschnitte gemäß Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sind einzuhalten.
- Sie dürfen nicht im Fahrbahnbereich sowie im Bereich von Geh- und Radwegen aufgestellt/aufgehängt werden.
- Nicht zulässig ist die Verankerung an Häusern, asphaltierten oder gepflasterten Böden sowie an Bäumen, sofern dies mit Nägeln oder Ähnlichem geschehen soll.
- Die Plakate und Befestigungshilfsmittel sind mit Ablauf des Plakatierungszeitraums rückstands- und beschädigungsfrei zu beseitigen.
- Plakatierungen, die nicht dieser Erlaubnis entsprechen, werden ohne Anmahnung sofort durch die Stadt Murrhardt für den Erlaubnisinhaber kostenpflichtig entfernt und ein Bußgeld verhängt.

Informationsstände

Die Stadt Murrhardt stellt den Parteien an den 4 Wochenenden vor dem Wahltag, freitags während des Wochenmarktes, Standorte für Informationsstände (für max. einen Einzeltisch mit/ohne Schirm) zur Verfügung. Die Standorte sind beim Gasthof Engel, bei der Walterichsapotheke, beim ehem. Gasthaus Waldhorn, bei der Einmündung der Kirchgasse sowie auf Höhe der AOK. Anträge hierfür sind bis zum 20.08.2021 schriftlich beim Hauptamt der Stadt Murrhardt unter Angabe des gewünschten Standorts und des Termins (mehrere möglich) zu stellen. Bei konkurrierenden Termin- und Standortwünschen der Parteien wird eine möglichst gerechte Verteilung angestrebt.

Gruppenauskünfte an Parteien aus dem Melderegister

Die Stadt Murrhardt darf Parteien im Zusammenhang mit der Bundestagswahl am 26. September 2021 Gruppenauskünfte von Wahlberechtigten aus dem Melderegister erteilen.

Soweit Gruppenauskünfte benötigt werden, sind diese rechtzeitig beim Bürgermeisteramt, Bürgerbüro, schriftlich zu beantragen. Zwischen Auftragseingang und Auslieferung der Daten sind bis zu fünf Arbeitstage einzuplanen. Die Auslagen beim Rechenzentrum werden zuzüglich einer Verwaltungsgebühr den Parteien in Rechnung gestellt.

Murrhardt, den 12. Juni 2021 Bürgermeisteramt